

Einrichtung eines Hinweisgebersystems (Meldestelle)

Notwendigkeit eines Hinweisgebersystems und Definition

Eine wichtige Säule in unserem Unternehmensverbund ist das Einhalten unserer eigenen Organisationsregeln, der relevanten Gesetze und die Umsetzung regulatorischer Anforderungen. Darüber hinaus stehen natürlich die Ansprüche und Erwartungen unserer Versicherten im Fokus unseres Handelns.

Unsere Unternehmens- und Fehlerkultur und auch die Größe unseres Unternehmens ermöglichen, dass wir Fehler und Verstöße direkt ansprechen oder dass sich z. B. Mitarbeitende oder Versicherte direkt an die relevanten Ansprechpartner:innen, an interne Vertrauenspersonen oder direkt an den Vorstand wenden können. Wir streben eine gute Fehlerkultur an, d.h. wir wissen, dass Fehler passieren und dass man aus ihnen lernen kann.

Der Gesetzgeber hat nun Unternehmen, die unter das VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) fallen und die eine bestimmte Größe haben, dazu verpflichtet, ihren Mitarbeitenden, Praktikanten, Bewerber*innen, ehemaligen Mitarbeitenden, Dienstleister*innen, Freelancer*innen und Mitgliedern des Aufsichtsrats, Beirats und Sprecherkreises, einfache, anonyme Möglichkeiten einzurichten, um Verstöße gegen interne Richtlinien und gesetzliche Anforderungen zu melden. Hintergrund ist die Erfahrung, z.B. aus dem Wirecard- oder dem Dieselskandal, dass bisweilen in Unternehmen eine Atmosphäre des Wegschauens und der Einschüchterung herrscht.

Die „EU-Whistleblower-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019) hat sich zum Ziel gesetzt, Personen zu schützen, die Verstöße melden. Demzufolge können mittels eines Hinweisgebersystems anonyme Hinweise über beobachtete Missstände oder Regelverstöße gemeldet werden, ohne Angst vor negativen Konsequenzen haben zu müssen. Hinweisgeber müssen sich also nicht vor Kündigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Einschüchterung fürchten.

Somit haben auch die Hannoverschen Kassen ein solches Hinweisgebersystem in Anlehnung an das am 02.07.2023 in Kraft getretene HinSchG eingerichtet.

Wie funktioniert es?

- Ein Hinweisgebersystem dient den Hinweisgebern als zentrale Anlaufstelle, um auf ein Fehlverhalten und/oder Regelverstöße hinzuweisen.
- Dies erfolgt jederzeit anonym über unseren Dienstleister Dr. Bittner Consulting GmbH & Co. KG (DRBG), über speziell eingerichtete vertrauliche Meldekanäle, siehe unten. Hierüber erhält der Hinweisgeber auch eine Rückmeldung.
- Jede Meldung wird von der DRBG geprüft und dieser wird anschließend konsequent nachgegangen. Nach der Prüfung von der DRBG auf Relevanz wird die Meldung an den berechtigten Empfänger, den internen Revisionsbeauftragten, weitergegeben. Im gesamten Prozess werden die Interessen der hinweisgebenden Personen sowie deren Vertraulichkeit geschützt.
- Folgende Bereiche fallen unter das Hinweisgebersystem: Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte sowie Verhinderung von Geldwäsche, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen. Für Versicherungsunternehmen fallen darunter auch Hinweise, falls gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird, Marktmissbrauch stattfindet oder fälschliche Basisinformationsblätter für Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) erstellt werden. (Vgl. § 23 Abs. 6 VAG)

- Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Themen, wie Konflikte mit Führungskräften, weiterhin direkt mit den Führungskräften, den Vertrauenspersonen oder dem Vorstand angesprochen und geklärt werden.

Was passiert nach der Einreichung von Hinweisen?

Ungeachtet für welchen Weg sich der Hinweisgeber entscheidet, erhält er/sie eine Eingangsbestätigung über den Hinweis und auch eine finale Rückmeldung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von drei Monaten. Alle Hinweise werden zunächst von unserem Dienstleister, der Dr. Bittner Consulting GmbH & Co. KG (DRBG) aufgenommen, auf Relevanz hin geprüft und dann anonym an uns weitergeleitet.

Die Hinweise werden intern und anonym an den berechtigten Empfänger (Interne Revisionsfunktion) und ggf. an seine/n Stellvertreter/in (zuständiger Vorstand für Datenschutz) zur Prüfung zugestellt. Wenn man der DRBG gegenüber ebenfalls anonym bleiben will, kann dies nur vollständig über die Nutzung des digitalen Hinweisgebersystems gewährleistet werden.

Der berechtigte Empfänger wird dem jeweiligen Hinweis intern nachgehen und weitere Schritte zur Klärung bzw. Abstellung des Verstoßes veranlassen. Außerdem wird er der DRBG innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zukommen lassen, wie mit dem Hinweis umgegangen worden ist. Die DRBG wird diese Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden passwortgeschützt über das digitale System an den Hinweisgeber zurückmelden. Der anonyme Hinweisgeber kann sich dann durch Eingabe eines Passwortes die Rückmeldung zum Umgang auf der Internetseite abholen. Bei Bedarf übermittelt die DRBG Nachrichten zwischen dem Hinweisgeber und dem Auftraggeber vor einer endgültigen Rückmeldung zur Klärung von Fragen.

Digitales Hinweisgebersystem

Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze und Richtlinien können je nachdem, welcher Teil des Unternehmensverbundes Hannoversche Kasse betroffen ist, digital gemeldet werden.

Sie finden sich hier:

http://hka-135.hinweis.one/de/	(Hannoversche Alterskasse VVaG)
https://hka-135-1.hinweis.one/de/	(Hannoversche Pensionskasse VVaG)
https://hka-135-2.hinweis.one/de/	(Neue Hannoversche Unterstützungskasse e. V.)
https://hka-135-3.hinweis.one/de/	(Hannoversche Beihilfekasse e. V.)
https://hka-135-4.hinweis.one/de/	(Hannoversche Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH)
https://hka-135-5.hinweis.one/de/	(Hannoversche Solidarwerkstatt e. V.)

Telefonische Hinweise

Hinweise können außerdem über die Nutzung einer telefonischen Hotline abgegeben werden.

Die Hotline ist von Montag bis Freitag (Feiertage und Wochenenden ausgenommen) von:

09:00 Uhr – 16:00 Uhr unter der Rufnummer 0 800 88 44 66 84 erreichbar.

Postalische Hinweise

Alternativ können Hinweise auch per Post eingereicht werden. Hierfür steht ein separates Postfach zur Verfügung, um die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Personen zu schützen.

Dr. Bittner Consulting GmbH & Co. KG
Postfach 51 05 28
30635 Hannover

Persönliche Hinweise

Es kann auch im persönlichen Gespräch ein Hinweis eingereicht werden. Dazu kann über einen der vorgenannten Meldekanäle ein persönlicher Termin abstimmt werden.

Externer Meldekanal für Deutschland

Folgende von der deutschen Regierung ernannte Behörde nimmt als externer Meldekanal ebenfalls Hinweise auf potenzielles Fehlverhalten entgegen: Bundesamt für Justiz ([BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundestag.de/bfj/hinweisgeberstelle)). Neben der externen Meldestelle des Bundes beim BfJ werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt für ihren speziellen Aufgabenbereich weitergeführt.

Erstfassung: 10.03.2022

Aktualisiert am 04.09.2023, Anonymisierung des berechtigten Empfängers, redaktionelle Änderungen

Aktualisiert am 04.12.2023, Ergänzung des externen Meldekanals gemäß HinSchG

Aktualisiert am 21.10.2025, Umfirmierung von S-CON in Dr. Bittner Group GmbH (DRBG)